

Schutz für Cabaret-Tänzerinnen beibehalten und stärken

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts

Bern, 30. Oktober 2012

1. Ausgangslage

Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Art. 34 bildet in der Ausländergesetzgebung die Ausnahme der Regel. Damit können unqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten für maximal acht Monaten innerhalb von zwölf Monaten in der Schweiz arbeiten. Es handelt sich um Personen, die «(...) sich im Rahmen musikalisch unterlegter Showprogramme ganz oder teilweise entkleiden» (Erläuternder Bericht Seite 1, Bundesamt für Migration, April 2012). Die Arbeitsbewilligung erfolgt in kantonaler Kompetenz. Verschiedene Kantone haben das Statut wieder abgeschafft.

Der Bund schlägt die Abschaffung des Statuts insbesondere darum vor, weil die beabsichtigte Schutzwirkung nicht greife. Zudem sei die Kontrollierbarkeit nicht gegeben, der Missbrauch nehme zu und es bestehe das Risiko von Menschenhandel. Als flankierende Massnahme hat der Bundesrat vor, den Schutz vor Menschenhandel zu intensivieren und den Opferschutz zu stärken.

2. Position des Kirchenbundes

Vor dem Hintergrund, dass die u.a. von Mitgliedkirchen des Kirchenbundes sowie vom Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS getragene Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ sich gegen die Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts ausspricht, gibt der Kirchenbund folgende Punkte zu bedenken:

Abschaffung des Statuts führt zur Illegalisierung: Die Abschaffung dieses Statuts wird aus Sicht des Kirchenbundes zur Illegalisierung der Betroffenen führen, weil keine legalen Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden und die Nachfrage nach diesen Arbeitskräften weiterhin vorhanden sein wird. Dies hat eine weitere Prekarisierung der Lebensverhältnisse der Betroffenen zur Folge.

Abschaffung des Statuts führt voraussichtlich zu mehr Menschenhandel: Der Kirchenbund teilt die Einschätzung des FIZ, dass die Abschaffung der legalen Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten zu erhöhtem Menschenhandel führen wird. Der Kirchenbund spricht sich zudem dafür aus, die Akteure auf den verschiedenen staatlichen Ebenen für das Phänomen Menschenhandel konsequent und intensiv zu sensibilisieren.

Abschaffung des Statuts führt zu mehr Vulnerabilität: Erfahrungen aus den Kantonen, die das Statut aufgehoben haben, zeigen, dass dort sogenannte Kontaktbars eröffnet werden und die Frauen dort oftmals irregulär arbeiten. Der irreguläre Status erschwert die Einforderung ihrer Rechte. Sie können sich nur schwerlich gegen Ausbeutung, fehlende Lohnzahlungen, Gewalt und Zwang zum Alkoholkonsum wehren.

Schutzgedanke stärken: Bei der Revisioin des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer AuG im Jahr 2006 wurde bewusst AuG Art. 30 d. beibehalten¹. Wird nun Art. 34 der VZAE gestrichen, widerspricht dies der vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Absicht in Art. 30 d. AuG. Um den Schutz zu stärken, sind hingegen vermehrte Kontrollen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen notwendig. Zu prüfen sind überdies rechtliche Besserstellungen der Cabaret-Tänzerinnen, indem ein vom Arbeitgeber unabhängiges Aufenthaltsrecht eingeräumt wird. Den Betroffenen würde dadurch eher ermöglicht, sich ohne Angst vor Stellenverlust gegen Missbräuche zu wehren.

Opfer- und Zeugenschutz stärken: Der Opfer- und Zeugenschutz wurde in den letzten Jahren verbessert. Diese Bestrebungen gilt es aus Sicht des Kirchenbundes fortzusetzen.

Abschaffung des Statuts widerspricht dem Präventions- und Informationsparadigma: Es herrscht grundsätzlich bei den relevanten Akteuren Konsens darüber, dass die im Rotlicht- und Erotikmilieu Arbeitenden Zielgruppe für Präventions- und Informationsangebote sind. Der Zugang wird hingegen massgeblich erschwert, wenn die Zielgruppe illegalisiert ist. Zudem weist der Kirchenbund darauf hin, dass Institutionen, welche Präventionsangebote für diese Gruppen anbieten, finanziell entschädigt werden müssen.

Neuinterpretation von Art. 23. AuG: In Anlehnung an die Vernehmlassungsantwort der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) schlägt der Kirchenbund als Alternative zum Cabaret-Tänzerinnen-Statut vor, dass auch Cabaret-Tänzerinnen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhalten müssten. Sie sollten entweder als qualifizierte Arbeitskräfte und Spezialistinnen oder als Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten behandelt werden.

Der Kirchenbund lehnt aufgrund der dargelegten Überlegungen die Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Autor: Simon Röthlisberger
© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Bern, 30. Oktober 2012
info@sek.ch
www.sek.ch

¹ Art. 30 AuG, Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um: (...) d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind.